



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT FRIEDRICHSDORF¹

und das Gebührenverzeichnis¹

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung vom 24. Juni 1999 folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,

3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(1) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder d Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für einen eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

**§ 4
Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

**§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

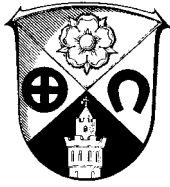
**§ 6
Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7
Inkrafttreten¹**

¹ gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 24. Juni 1999

in Kraft seit 1. Juli 1999



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

GEBÜHRENVERZEICHNIS¹

FÜR GEBÜHRENPFLICHTIGE EINSÄTZE

DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

DER STADT FRIEDRICHSDORF¹

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, I S. 534, geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000, I S. 2), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf (**siehe ¹**) folgendes Gebührenverzeichnis beschlossen:

Artikel I

Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf

1.	Personalgebühr		Betrag Euro/Std.
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		20,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		7,50
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuer- wehrangehörigen verabreichte ein- fache Erfrischung und Stärkung zu erstaten.		2,50
2.	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,00	0,90
	Einsatzleitwagen ELW 2	40,00	0,90
	Einsatzleitwagen ELW 3	60,00	1,20
	Vorausrüstwagen VRW	50,00	0,90
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,00	0,90
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,00	0,90
	Personenkraftwagen Pkw	24,00	0,90
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	55,00	0,90
	TSF-W	75,00	0,90
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	85,00	0,90
	LF 8/6	100,00	0,90
	LF 16	115,00	1,20
	LF 16 TS	115,00	1,20
	LF 16/12	130,00	1,20
	LF 24	215,00	1,20
		Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 8/18	75,00	0,90
	TLF 16/24 (25)	100,00	1,20
	Großtanklöschfahrzeug TLF 24/48 (50) GTLF 6	150,00	1,20
	<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>		
	TroTLF 16	110,00	1,20

Drehleitern

DLK 12 - 9	100,00	1,20
DLK 18 - 12	150,00	1,20
DLK 23 - 12	190,00	1,20

Gelenkmastbühne GM 25-3	200,00	1,20
-------------------------	--------	------

Schlauchwagen

SW 1000	45,00	0,90
SW 2000	60,00	1,20

Rüstwagen

RW 1	100,00	0,90
RW 2	150,00	1,20
RW 3	175,00	1,20

Gerätewagen-Gefahrgut

GW-G 1	125,00	0,90
GW-G 2	150,00	1,20

Gerätewagen

GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	125,00	0,90
GW-Strahlenschutz/Öl	90,00	0,90
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	90,00	0,90
Wechselladerfahrzeug (WLF)	75,00	0,90
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	50,00	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	75,00	
Abrollbehälterpritsche (AB-Pritsche)	25,00	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	50,00	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,00	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	50,00	

Betrag
Euro/Std

Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	37,50
-------------------------------------	-------

Betrag
Euro/Std.

Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	50,00
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	50,00

3. Gebühr für Geräte Betrag/Euro

3.1		Geräte	
		Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Euro/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,50	8,50
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,00	10,00
	Motorkettensäge	10,00	5,00
	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,50	6,00
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00	10,00
	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,00	17,50
	Elektrohammer	10,00	5,00
	Mehrzweckzug	15,00	7,50
	Be- und Entlüftungsgerät	50,00	25,00
	Öl-Wasser-Sauger	10,00	5,00
	Trennschleifer	10,00	5,00
	Brennschneidegerät	15,00	7,50
	Handscheinwerfer	5,00	2,50
	Auffangbehälter bis 100 l	7,50	3,50
	Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00
	Auffangbehälter bis 5.000 l	17,50	8,50
	Auffangbehälter über 5.000 l	25,00	12,50
	Ölsperre je 10 Meter	50,00	25,00
3.2		Pumpen	
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	22,50	11,00
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über ca. 200 l/min	27,50	13,50
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	50,00	25,00
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	60,00	30,00
	Mastpumpe	50,00	25,00
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	50,00	25,00
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00	25,00
	Ex-Flüssigkeitssauger	25,00	12,50
		Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Euro/Std.
	Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00
3.3		Strahlrohre	
	Strahlrohr, allgemein	je Tag	Betrag/Euro
		"	5,00
3.4		Schläuche	
	D-Druckschlauch	"	5,00
	C-Druckschlauch	"	10,00
	B-Druckschlauch	"	12,50
	A-Saugschlauch	"	7,50
	Hochdruckschlauch 30m	"	20,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

	je Tag	Betrag/Euro
Prüfen, Waschen und Trocknen	"	10,00
Vulkanisieren	"	12,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	"	5,00
C-Kupplung	"	6,50
B-Kupplung	"	8,00
A-Kupplung	"	12,50
4. Wasserführende Armaturen		
Standrohr mit Schlüssel	"	10,00
Verteiler	"	10,00
sonst. wasserf. Armaturen	je Stück	7,50
4.1 Löschgeräte		
Feuerlöscher	je Tag	7,50
Kübelspritze	"	5,00
Löschdecke	"	5,00
Neufüllung der Feuerlöscher	"	
bis 6 kg		25,00
über 6 kg		40,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern	je Tag	
Steckleiterteil	"	3,75
Schiebeleiter	"	20,00
Klappleiter	"	5,00
Hakenleiter	je Tag	7,50

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1	Reinigen und Desinfizieren		
		je Stück	Betrag/Euro
	Atemschutzgerät	"	7,50
	Atemschutzmaske	"	5,00
5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
		je Stück	Betrag/Euro
	Lungenautomat	"	7,50
	Atemschutzmaske	"	7,50
	Atemschutzgerät	"	16,00
	1/2-Jahresprüfung	"	20,00
	6-Jahresprüfung	"	30,00
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	"	4,50
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	"	6,00
6.	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag	neuer Satz Betrag/Euro
	Tragkraftspritze TS 8/8	"	7,50
	Atemschutzgeräte	"	6,00
	Fahrzeugfunkanlage	"	5,00
	Handfunksprechgeräte	"	3,50
7.	Prüfen		
7.1	Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung		
	Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
7.2	Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag Euro/Std.
	200 l. Nennleistung	"	10,00
	400 l. Nennleistung	"	12,50
	800 l. Nennleistung	"	15,00
	1.600 l. Nennleistung	"	17,50
7.3	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)		
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	"	10,00
	2teilige Schiebeleiter	"	10,00
	3teilige Schiebeleiter	"	18,00
7.4	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	"	30,00
7.5	Prüfen von Funkgeräten		
	Funkgeräte im 4-m-Band	"	17,50
	Funkgeräte im 2-m-Band	"	12,50
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Meßplatz)	"	7,50

8. Gebühren für besondere Leistungen
- Für Einsätze wie z. B. Entfernen von
- Insekten
 - Öffnen einer Tür
 - Säubern von Verkehrsflächen
 - Entfernen von Eiszapfen
 - Eigentumssicherung
- werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
9. Alarmierung
- Gebühren für
- Mißbräuchliche Alarmierung und
- Fehlalarmierung
aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen
- werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
- Anmerkung zur Fehlalarmierung:
Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.
10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel
- Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.
11. Entsorgung
- Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel II

Inkrafttreten¹

¹ gemäß **Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 24. Juni 1999**

mit eingearbeiteten Änderungen

- 1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschuß vom 9. November 2000

in Kraft seit 1. Januar 2002